

02.060 n Asylgesetz. Teilrevision

**Nothilfe statt Sozialhilfe für alle Personen mit einem negativen
Asylentscheid**

Antrag des Bundesrates
vom 25. August 2004

1. Ausgangslage

Am 1. April 2004 ist das EP03 in Kraft getreten, soweit es den Asyl- und Ausländerbereich betrifft. Diese Gesetzesänderung sieht vor, dass Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid illegal anwesende Ausländer sind und von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Sofern es sachlich und zeitlich gerechtfertigt ist, kann der weggewiesenen Person, die in eine Notlage gerät, auf Ersuchen hin Nothilfe gewährt werden.

Dieses Konzept soll nun auf alle materiellen negativen Asylentscheide ausgedehnt werden. Das Konzept von EP03 für Nichteintretensentscheide soll beibehalten werden.

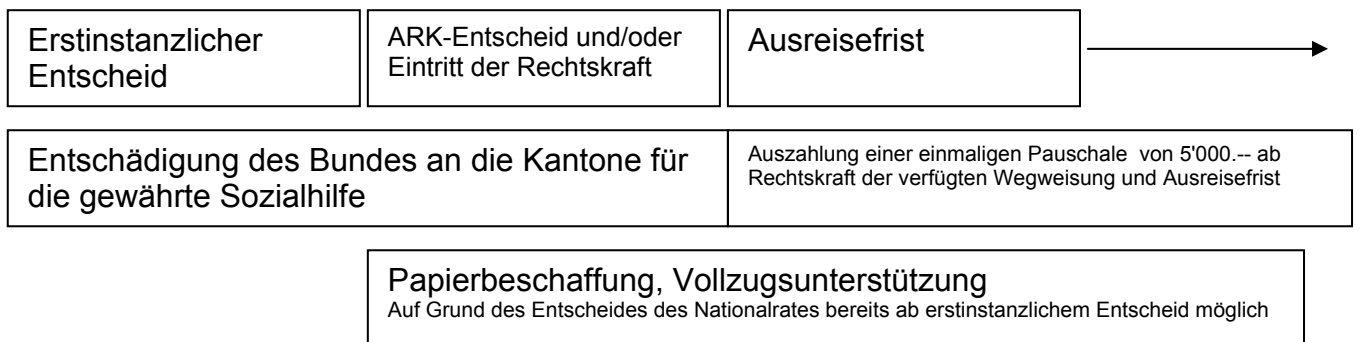
2. Änderungsvorschläge

Das neue Konzept sieht wie folgt aus:

Die Kantone erhalten für jede Person, die einen rechtskräftigen materiellen negativen Entscheid erhalten hat und die Schweiz verlassen muss, eine einmalige Pauschale. Diese wird voraussichtlich 5'000 Franken betragen.

Die Kantone können den Zeitpunkt des Übergangs von der Sozialhilfe zur Nothilfe für Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, selbst bestimmen. So kann der Situation von besonders verletzlichen Personen Rechnung getragen werden. Der Kanton hat auch die Möglichkeit, bereits während der Ausreisefrist die Sozialhilfe einzustellen, wenn er dies im konkreten Fall für notwendig oder angebracht erachtet. Für alle Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein Asylgesuch gestellt haben, erhält der Kanton Pauschalen für die Gewährung der Sozialhilfe während längstens 3 Jahren seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung. Befindet sich diese Person nach 3 Jahren immer noch in der Schweiz, erhält der Kanton die oben erwähnte einmalige Pauschale von 5'000 Franken. Mit dieser Übergangsregelung wird verhindert, dass die Kantone mit der hohen Anzahl so genannter "Altfälle" ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung überfordert werden.

3. Optische Darstellung der Änderungsvorschläge



4. Erläuternder Bericht zu den einzelnen Artikeln

AsylG

Zu Art. 44a Rechtsstellung von Personen mit einem Nichteintretensentscheid

Der mit dem EP03 eingeführte Artikel 44a sah vor, dass für alle Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) die Bestimmungen des ANAG Anwendung finden. Der Einfachheit halber und aus Transparenzgründen sollen neu alle Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid (NEE und materielle Entscheide) im Asylgesetz geregelt werden. Artikel 44a kann daher gestrichen werden. Diese Neuregelung hat keine inhaltlichen Änderungen zur Folge und ändert nichts an der Tatsache, dass Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, sich illegal in der Schweiz aufhalten.

Zu Art. 80 Abs. 1 Zuständigkeit (für die Gewährung der Sozial- und Nothilfe)

Auf Wunsch der Kantone wird im Gesetz explizit festgehalten, dass für die Gewährung der Nothilfe der Zuweisungskanton oder der für den Vollzug zuständige Kanton zuständig ist.

Zu Art. 81 Anspruch auf Sozialhilfeleistungen oder Nothilfe

Diese Bestimmung wurde lediglich mit dem Begriff Nothilfe ergänzt. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Nothilfe nur auf Ersuchen hin ausgerichtet wird.

Zu Art. 82 Sozialhilfeleistungen und Nothilfe

Absatz 1: Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, welche die Schweiz zu verlassen haben, können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Die Kantone können den Zeitpunkt des Übergangs von der Sozialhilfe zur Nothilfe selbst bestimmen. So kann der Situation von besonders verletzlichen Personen Rechnung getragen werden. Der Kanton hat auch die Möglichkeit, bereits während der Ausreisefrist die Sozialhilfe einzustellen, wenn er dies im konkreten Fall für

notwendig oder angebracht erachtet. In der Regel soll dies aber erst mit Ablauf der Ausreisefrist erfolgen. Personen, welche provisorisch oder humanitär aufgenommen worden sind, sind zwar rechtskräftig weggewiesen worden, ihnen wurde jedoch keine Ausreisefrist angesetzt. Sie fallen daher nicht unter den zweiten Satz von Absatz 1. Absatz 2: Die Gewährung der Nothilfe muss sich von der Sozialhilfe unterscheiden. Insbesondere darf die Nothilfe nicht systematisch ausgerichtet werden. Auf Stufe Bundesgesetz wird daher festgehalten, dass die Nothilfe nur auf Ersuchen hin (siehe Art. 81) ausgerichtet werden darf und zeitlich und sachlich gerechtfertigt sein muss.

Zu Art. 88 Pauschalabgeltung

Abs. 1: Absatz 1 bleibt unverändert bestehen. Die Pauschalen für Personen, die einen Nichteintretensentscheid erhalten haben, werden neu von dieser Bestimmung auch erfasst.

Abs. 1^{bis}: Wie bei Artikel 44a erwähnt, werden auch die subventionsrechtlichen Bestimmungen für NEE im Asylgesetz geregelt, so dass diese Bestimmung gestrichen werden kann.

Abs. 4: Für Personen, die nach einem materiellen negativen Entscheid die Schweiz verlassen müssen, wird der Kanton eine einmalige Pauschale erhalten, deren Höhe vom Bundesrat bestimmt wird. Diese wird, unter Berücksichtigung des Beschlusses des Nationalrates, wonach mit der Papierbeschaffung bereits ab erstinstanzlichem Entscheid begonnen werden kann, voraussichtlich 5'000 Franken betragen. Diese Pauschale wird ab Rechtskraft des Wegweisungsentscheides ausgerichtet und ist eine Entschädigung für die Sozialhilfe beziehungsweise die Nothilfe. Für die Ausreisekosten (Flugticket etc.) wird weiterhin der Bund aufkommen (siehe Art. 92).

Abs. 5: Für Personen mit einem Nichteintretensentscheid wird die einmalige Pauschale, welche eine Entschädigung für die Nothilfe ist, wie heute voraussichtlich 600 Franken betragen. Für den Vollzug der Wegweisung ist im Sinne eines Anreizes eine Pauschale vorgesehen, die voraussichtlich wie heute 1'000 Franken betragen wird. Auch für Personen mit einem Nichteintretensentscheid werden Ausreisekosten weiterhin vom Bund übernommen (siehe Art. 92).

Zu Art. 92 Abs. 2

Obwohl Personen mit einem Nichteintretensentscheid in Art. 92 Abs 2 nicht erwähnt sind, hat der Bund für diese Personen die Ausreisekosten immer übernommen. Aus Transparenzgründen soll diese Personenkategorie nun explizit erwähnt werden.

Zur Übergangsbestimmung AsylG

Die Kantone sollen durch dieses neue Konzept von den Altfällen (Personen, die bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung ein Asylgesuch gestellt haben, unabhängig davon, ob der Asylentscheid vor oder nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erfolgt) nicht überrollt werden. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, soll der Bund für diese Personen weiterhin die ordentliche Sozialhilfepauschale bezahlen, jedoch längstens 3 Jahre seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung. Wenn die Person eine Aufenthaltsbewilligung erhält, definitiv ausreist oder untertaucht, wird die Sozialhilfepauschale nicht mehr ausgerichtet. Taucht eine Person wieder auf, so wird die entstandene Zahlungslücke nicht bezahlt. Taucht eine Person erst 3 Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung wieder auf, so richtet der Bund keine Sozialhilfepauschale mehr aus.

Sollte 3 Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung die Person immer noch in der Schweiz sein, so erhält der Kanton die einmalige Pauschale wie sie für Neufälle (Art. 88 Abs. 4) vorgesehen ist.

Mit dieser Übergangsregelung soll der Übergang zum neuen Konzept abgedeckt werden und sie erlaubt den Kantonen, das neue Konzept in einem vernünftigen Rahmen und ohne zeitlichen Druck umzusetzen.

ANAG

Zu Art. 14c

Abs. 4: Dieser Absatz wurde lediglich redaktionell angepasst. Der Abschnitt über die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen im Asylgesetz soll auch für provisorisch und humanitär Aufgenommene gelten.

Abs. 5 Bst. b: Nachdem der Nationalrat den Artikel 88 des Asylgesetzes abgeändert hatte, wurde versehentlich der Verweiser in Artikel 14c Abs. 5 Bst. b nicht angepasst. Es handelt sich somit um eine Korrekturänderung.

Abs. 5 Bst. d: Wird die provisorische oder humanitäre Aufnahme aufgehoben und haben die Personen die Schweiz zu verlassen, so erhalten die Kantone die gleiche Pauschale, wie sie sie für Asylsuchende erhalten, die nach einem materiellen negativen Entscheid die Schweiz verlassen müssen. Für Personen, die vor der provisorischen oder humanitären Aufnahme bereits einmal in der Vollzugsphase waren, erhält der Kanton nach der Aufhebung der der provisorischen oder humanitären Aufnahme nicht noch einmal die Pauschale.

Zu Art. 14f

Siehe Erläuterungen zu Art. 44a AsylG

Zur Übergangbestimmung des ANAG

Die Übergangbestimmung des Asylgesetzes (Zahlung der Sozialhilfepauschale während längstens 3 Jahren) soll ebenfalls angewendet werden, wenn die provisorische oder humanitäre Aufnahme vor oder innerhalb von 3 Jahren seit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung aufgehoben wurde.

5. Notwendige Gesetzesänderungen für die Umsetzung des neuen Konzeptes

Asylgesetz vom 26. Juni 1998

Art. 44a Rechtsstellung von Personen mit Nichteintretensentscheid
Streichen

5. Kapitel: Sozialhilfe und Nothilfe

1. Abschnitt: Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen, Nothilfe und Kinderzulagen

Art. 80 Zuständigkeit

¹ Die Zuweisungskantone gewährleisten die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Für Personen, die keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfe von dem Kanton gewährt, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten, namentlich den nach Artikel 30 Absatz 2 zugelassenen Hilfswerken, übertragen.

² Solange sich diese Personen in einer Empfangsstelle oder in einem Erstintegrationszentrum für Flüchtlingsgruppen aufhalten, gewährleistet der Bund die Sozialhilfe. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Art. 81 Anspruch auf Sozialhilfeleistungen oder Nothilfe

Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten und die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten die notwendige Sozialhilfe, sofern nicht Dritte aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen, beziehungsweise auf Ersuchen hin Nothilfe.

Art. 82 Sozialhilfeleistungen und Nothilfe

¹ Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen **und Nothilfe** gilt kantonales Recht. **Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.**

² Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. **Der Ansatz für die Unterstützung kann von den Ansätzen der einheimischen Bevölkerung abweichen. Die Nothilfeleistung muss zeitlich und sachlich gerechtfertigt sein.**

³ *Unverändert*

6. Kapitel: Bundesbeiträge

Art. 88 Pauschalabgeltung

¹ Der Bund gilt den Kantonen die Kosten aus dem Vollzug dieses Gesetzes mit Pauschalen ab. Diese enthalten nicht die Beiträge nach den Artikeln 91-93.

^{1bis} **Streichen**

² Die Pauschalen für asylsuchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe, die obligatorische Krankenpflegeversicherung und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungskosten

³ Die Pauschalen für Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten.

⁴ Die einmalige Pauschale für Personen, deren Wegweisungsentscheid rechtskräftig und denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, ist eine Entschädigung für die Gewährung der Sozialhilfe beziehungsweise der Nothilfe.

⁵ Die einmaligen Pauschalen für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid, sind eine Entschädigung für die Gewährung der Nothilfe sowie für den Vollzug der Wegweisung.

Art. 92 Abs. 2

Er übernimmt die Kosten für die Ausreise von Asylsuchenden, von Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, **auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde** oder die ihr Asylgesuch zurückgezogen haben, und von Personen, die nach der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes weggewiesen werden, sofern sie mittellos sind.

Übergangsbestimmung AsylG

⁸ Für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein Asylgesuch eingereicht haben, zahlt der Bund eine Pauschale nach den Artikel 88 Abs. 1 und 89 bis zur Ausreise oder bis zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder bis ein Anspruch darauf besteht, längstens jedoch während 3 Jahren seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

⁹ Ist drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung noch keine Ausreise erfolgt oder noch keine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden, so zahlt der Bund eine einmalige Pauschale.

Das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 14c

^{1-3ter} *unverändert*

⁴ **Die Kantone regeln die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und Nothilfe für provisorisch und humanitär Aufgenommene. Die Bestimmungen für Asylsuchende der Artikel 80-84 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 sind anwendbar.** Für provisorisch oder humanitär aufgenommene Flüchtlinge gelten bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat.

⁵ Der Bund zahlt den Kantonen für:

- a. *unverändert*
- b. jeden provisorisch oder humanitär aufgenommenen Flüchtling eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absatz 3 und 89 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998
- c. *unverändert*
- d. **Personen, deren provisorische oder humanitäre Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, die Pauschale nach Artikel 88 Absatz 4 des Asylgesetzes, sofern diese nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt ausgerichtet worden ist.**

^{5bis-7} *unverändert*

Art. 14f (*Pauschale Abgeltung von Personen mit NEE*)
Streichen

Übergangsbestimmung ANAG

¹¹ **Ist die provisorische oder humanitäre Aufnahme vor oder innerhalb von 3 Jahren seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung aufgehoben worden, so gelten die Absätze 8 und 9 der Übergangsbestimmung des Asylgesetzes sinngemäss. Ausgenommen davon sind Personen, die vor Anordnung der Ersatzmassnahmen einen Nichteintretensentscheid erhalten haben.**